



§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 8,00 €.
2. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt 20,00 €.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Geschäftsjahr erhoben.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird regelmäßig fällig am 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres. Ist der Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag des Kreditinstituts, das den Einzug vornimmt oder bei dem der Jahresbeitrag eingezogen wird, gilt der jeweils erste darauf folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

§ 3 Kosten für Fehlbuchungen im Rahmen des Beitragseinzuges

1. Ist die vom Mitglied angegebene Bankverbindung zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges nicht mehr gültig, muss dies bzw. die neue Bankverbindung dem Vorstand des Freundeskreises vor dem Einzug bis zum 31. Dezember in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
2. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
3. Die Kosten für Fehlbuchungen im Rahmen des Beitragseinzuges, die sich aus der Nichtbeachtung der Absätze 1 und 2 ergeben, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Zahlweg einzelner Mitglieder auf Barzahler zu setzen.